



Wissenswertes zur Datensperre

Wie und wo kann ich meine Personendaten sperren lassen?

Personendaten können beim öffentlichen Organ (z.B. Einwohneramt), bei dem die zu sperrenden Daten bearbeitet werden, auf Gesuch gesperrt werden.¹

Wenn Sie das Gesuch schriftlich stellen, so legen Sie Ihrem (unterzeichneten) Gesuch eine Kopie eines amtlichen Dokumentes (z.B. Identitätskarte) zu Ihrer Identifikation bei.

Wichtig: Die Datensperre wirkt nur beim öffentlichen Organ, bei dem Sie errichtet worden ist. Eine Sperre beim Einwohneramt gilt beispielsweise nicht automatisch für die ganze Gemeindeverwaltung.

Darf das öffentliche Organ trotz errichteter Sperre Daten bekannt geben?

Das öffentliche Organ gibt trotz einer Sperrung Personendaten bekannt, wenn

- a) eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht oder
- b) die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe verunmöglicht würde oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger glaubhaft macht, dass die Sperrung missbräuchlich erwirkt wurde (Art. 22 DSG).

Eine Sperre wird beispielsweise missbräuchlich erwirkt, wenn mit der Sperrung einzig der Zweck verfolgt wird, einen Dritten an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu behindern.²

Bei einer Sperre dürfen Daten dafür auch nicht herausgegeben werden, wenn dies im Interesse der betroffenen Person liegen könnte (z.B. für die Organisation einer Klassenzusammenkunft).

Muss das öffentliche Organ auf die Möglichkeit einer Datensperre hinweisen?

Nein, nach kantonalem Recht ist das öffentliche Organ dazu nicht verpflichtet.

¹ Hinweise, wo welche Daten bearbeitet werden, kann man dem Register der Datensammlungen entnehmen. Das Register der Datensammlungen gibt Auskunft über die bestehenden Datensammlungen bei den öffentlichen Organen. Für die kantonalen Organe ist das Register einsehbar unter: http://www.sg.ch/home/sicherheit/datenschutz/register_der_datensammlungen.html.

² Die Bekanntgabe der eigenen Personendaten wird z.B. verweigert, um der Zahlung von Alimenten oder Schulden zu entgehen.